

# STATUTEN

Sektion Thurgau

Automobil Club der Schweiz

mit Sitz in Kreuzlingen

In diesen Statuten wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

# INHALT

I. Name, Sitz, Zweck und Interessenwahrung.....	4
II. Mitgliedschaft.....	5
III. Organe.....	8
IV. Streitigkeiten und Streitbeilegung .....	13
V. Haftung.....	14
VI. Auflösung.....	15

# I. NAME, SITZ, ZWECK UND INTERESSENWAHRUNG

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Automobil Club der Schweiz (ACS), Sektion Thurgau besteht gemäss diesen Statuten ein 1912 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

## Art. 2 Zweck

Der Verein bildet eine Sektion des Automobil Club der Schweiz (ACS).

Der Verein bezweckt die Wahrung und den Schutz der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr sowie den Zusammenschluss von Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen, gesellschaftlichen und allen weiteren mit dem Automobilismus zusammenhängenden Interessen. Der Vereinszweck umfasst ausdrücklich auch die Wahrung der privaten Interessen der Mitglieder. Der Verein setzt sich insbesondere auch für die Unfallverhütung ein und macht sich die Verkehrserziehung zur Aufgabe.

Zum Schutz der Rechte und Interessen seiner Mitglieder kann der Verein im Rahmen seiner Zwecksetzung Einsprachen, Beschwerden oder andere Rechtsmittel öffentlich-rechtlicher

oder privater Natur ergreifen und die damit verbundenen Rechtsverfahren durchführen, allein oder gemeinschaftlich mit andern Organisationen.

## Art. 3 Interessenwahrung

Der Verein vertritt in erster Linie die Interessen seiner Mitglieder im Sektionsgebiet. Dazu verkehrt der Verein primär mit den Behörden in seinem Sektionsgebiet bzw. des Kantons Thurgau. Für die Beschaffung rechtlicher, touristischer und sportlicher Auskünfte kann sich der Verein auch an die zuständige Behörde ausserhalb seines Sektionsgebietes bzw. des Kantons Thurgau sowie an regionale ausländische Clubs wenden.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Aufnahme

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung (einschliesslich E-Mail und Online-Formular). Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### Art. 5 Kategorien

Die Mitglieder des Vereins sind automatisch Mitglied im Automobil Club der Schweiz (ACS). Die Mitglieder werden in Übereinstimmung mit den Statuten des Automobil Club der Schweiz (ACS) in folgende Kategorien aufgeteilt:

#### a) **Aktivmitglieder:**

Als Aktivmitglied werden Mitglieder bezeichnet, deren Mitgliedschaft nicht durch die nachstehenden Bestimmungen umschrieben ist.

#### b) **Partnermitglieder:**

Personen, die im gleichen Haushalt wie ein Aktivmitglied leben, können unter Bezahlung eines Jahresbeitrages Partnermitglieder werden. Fällt die Aktivmitgliedschaft durch Austritt oder Tod weg, haben die zugeordneten Partnermitglieder in eine andere passende Mitgliederkategorie zu wechseln.

#### c) **Juniorenmitglieder:**

Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 25. Altersjahr nicht überschritten haben. Sie werden auf Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne Weiteres in die Kategorie der Aktivmitglieder umgeteilt.

#### d) **Ehrenmitglieder:**

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein und dessen Zwecksetzung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Mitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

**e) Auslandmitglieder:**

Auslandmitglieder sind

- a) Mitglieder, die ins Ausland umziehen und dem Verein verbunden bleiben.
- b) Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind und auf Beitritts-gesuch hin vom Verein als Mit-glied aufgenommen wurden.

**f) Firmenmitglieder:**

Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Firmen. Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten. Die Best-immungen der übrigen Mitglieder-kategorien gelten nicht für Firmen-mitglieder.

**g) Weitere Mitgliederkategorien:**

Der Vorstand kann weitere Mitglie-derkategorien vorsehen, die im in-ternen ACS-System bestehen.

**Art. 6 Vergünstigungen**

Der Vorstand kann Vergünstigungen für gewisse Mitgliederkategorien vorsehen.

**Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Aus-tritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Aus-tritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Durch das Erlöschen der Mitglied-schaft wird der Anspruch des Vereins auf Erfüllung fälliger Mitgliedsver-pflichtungen nicht berührt.

**Austritt:**

Der Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Mitgliedschaftsjahres zulässig. Das Mitgliedschaftsjahr beginnt für je-des Mitglied individuell am Tag seines Beitritts bzw. am Tag der letzten getä-tigten Vertragsänderung.

Die Austrittserklärung muss bis spä-testens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres schriftlich (ein-schliesslich E-Mail) bei der Geschäfts-stelle eingereicht werden.

**Ausschluss:**

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Verletzung der Statuten oder des Vereinszwecks durch das Mitglied und das Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss alle Mitgliedschaftsrechte.

**Art. 8 Beiträge**

Die Jahresbeiträge für ACS Classic Mitgliedschaften und Partnermitgliedschaften werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge für Aktiv- und Auslandmitglieder, für Junioren- und Firmenmitglieder sowie zweckgebundene Sonderbeiträge der Mitglieder für einzelne Aktionen werden von der Delegiertenversammlung des Automobil Club der Schweiz (ACS) bestimmt.

**Art. 9 Gastrecht**

Die Mitglieder des Automobil Club der Schweiz (ACS) bzw. die Mitglieder anderer Sektionen sind eingeladen, an Anlässen des Vereins teilzunehmen.

# III. ORGANE

## Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsleitende-Ausschuss
- d) die Revisionsstelle

## A. Die Generalversammlung

### Art. 11 Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, insofern sie nicht von der gesamtschweizerischen

Delegiertenversammlung festgesetzt werden, und zweckgebundener Sonderbeiträge;

- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

### Art. 12 Zeitpunkt der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.



### **Art. 13 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung (einschliesslich E-Mail) an die Mitglieder oder im Club-Magazin des Vereins einberufen.

In der Einberufung sind die Traktanden sowie die Anträge der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden.

### **Art. 14 Vorsitz, Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer.

### **Art. 15 Stimmrecht, Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen, soweit diese Statuten es nicht anders bestimmen. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Statutenänderungen;
- b) die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 27).

## B. Vorstand

### Art. 16 Mitgliederzahl, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Dabei kann er einen Vizepräsidenten, einen Geschäftsführer und weitere Ämter bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 17 Befugnisse, Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b) die Ernennung der Mitglieder des Arbeitsausschusses und die

Festlegung der Pflichten der Vorstandsmitglieder;

- c) Genehmigung des Jahresbudgets;
- d) die Vertretung der Sektion an der Delegiertenversammlung des Automobil Club der Schweiz (ACS), wobei der Delegierte grundsätzlich der Präsident der Sektion ist. Ist der Präsident verhindert, kann er durch den Vizepräsidenten oder in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden;
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) die Aufnahme von Neumitgliedern;
- g) den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) die Abgabe von Empfehlungen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an die Geschäftsstelle zu übertragen.

### Art. 18 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern, mindestens 1 Mal pro Jahr.

Im Weiteren kann jedes Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien sind die Mitglieder des Geschäftsleitenden-Ausschusses, der Quästor und der Geschäftsführer.

### **Art. 19 Beschlussfassung, Protokoll**

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (einschliesslich E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **Art. 20 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen.

### **Art. 21 Entschädigung**

Der Vorstand bestimmt, ob und wenn ja welche Entschädigung die Mitglieder des Vorstandes erhalten.

## **C. Der Geschäftsleitende-Ausschuss**

### **Art. 22**

Der Geschäftsleitende-Ausschuss setzt sich mindestens aus 3 Vorstandsmitgliedern zusammen; ihm müssen der Präsident und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes angehören. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

### **Art. 23**

Der Geschäftsleitende-Ausschuss erledigt die laufenden ordentlichen Geschäfte, sorgt für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse und überwacht die Geschäftsstelle und die Spezialdienste. In finanzieller Hinsicht arbeitet der Geschäftsleitende-

Ausschuss im Rahmen des Budgets. Er ist berechtigt, im Einzelfall auch nicht budgetierte Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.-- zu beschliessen.

## **D. Die Revisionsstelle**

### **Art. 24**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für jeweils 2 Vereinsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

# IV. STREITIGKEITEN UND STREITBEILEGUNG

## Art. 25

Die Mitglieder, die Organe sowie allfällige Vereinsinstitutionen der Sektion unterziehen sich bei allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten vorbehaltlos dem Streitbelegungsverfahren und insbesondere der Vereinsgerichtsbarkeit des Automobil Club der Schweiz (ACS) gemäss dessen Statuten und dessen Reglement über die Streitbeilegung.

Die Organe der Streitbeilegung sind die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht. Vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens muss in jedem Fall obligatorisch die Schlichtungskommission angerufen werden.

Die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht behandeln respektive beurteilen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten, von Reglementen, Verträgen mit Bezug zum Vereinsverhältnis, oder aus Beschlüssen von Organen und Vereinsinstitutionen ergeben, namentlich die Anfechtung von Entschieden bzw. Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstands.

# V. HAFTUNG

## **Art. 26**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# VI. AUFLÖSUNG

## **Art. 27**

Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein allfälliger Liquidationserlös muss zur Förderung des Automobilismus verwendet werden. Die nähere Zweckbestimmung erfolgt durch die Generalversammlung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. Juni 2023 festgesetzt und treten mit Genehmigung des schweizerischen Direktionskomitees rückwirkend auf das vorgenannte Datum in Kraft.

Kreuzlingen, xx. Juni 2023

**Automobil Club der Schweiz (ACS)**

Sektion Thurgau



Dr. Felix Müller-Helbert  
Präsident



Christof Papadopoulos  
Geschäftsführer





MEMBER OF



Automobil Club der Schweiz  
Sektion Thurgau Hauptstrasse 1a 8280 Kreuzlingen  
Tel +41 71 677 38 38 Assistance +41 44 283 33 77 (24/7) [info@acs-tg.ch](mailto:info@acs-tg.ch) [acs-tg.ch](http://acs-tg.ch)

Folgen Sie uns auf Social Media [#ACStfamily](https://www.instagram.com/ACStg) [@acs.ch](https://www.facebook.com/ACStg)    